

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

33. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 15. Februar 1980

Nummer 9

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

| Glied-Nr. | Datum | Titel | Seite |
|-----------|-------------|--|-------|
| 203020 | 28. 1. 1980 | RdErl. d. Innenministers | |
| | | Grundsätze für die Prüfung der Verfassungstreue von Bewerbern für den öffentlichen Dienst | 178 |
| 203130 | 17. 1. 1980 | RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales | |
| | | Durchführung des Verpflichtungsgesetzes im Geschäftsbereich des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales | 187 |
| 230 | 10. 1. 1980 | Bek. d. Ministerpräsidenten | |
| | | Genehmigung der Änderung des Gebietsentwicklungsplanes 1966 der ehemaligen Landesplanungsgemeinschaft Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk im Gebiet der Stadt Hagen, Stadtteil Haspe | 187 |
| 230 | 10. 1. 1980 | Bek. d. Ministerpräsidenten | |
| | | Genehmigung der Änderung des Gebietsentwicklungsplanes 1966 der ehemaligen Landesplanungsgemeinschaft Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk im Gebiet der Stadt Hamm (Westtünnen) | 187 |
| 234 | 16. 1. 1980 | RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten | |
| | | Landwirtschaftliches Bauwesen | 188 |
| 2410 | 18. 1. 1980 | RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales | |
| | | Richtlinien für die Erstattung von Aufwendungen der Gemeinden für die Unterhaltung von Übergangsheimen für die vorläufige Unterbringung von Aussiedlern, Zuwanderern sowie asylbegehrenden Ausländern und Ausländern, die im Rahmen von Hilfsmaßnahmen Aufnahme finden (Kontingentflüchtlinge) | 188 |
| 7861 | 17. 1. 1980 | RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten | |
| | | Richtlinien für die Förderung der stufenweisen Entwicklung landwirtschaftlicher Betriebe (Aufstiegshilfe) | 175 |
| 7861 | 16. 1. 1980 | RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten | |
| | | Richtlinien für die Förderung von betrieblichen Investitionen in der Landwirtschaft | 175 |

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

| Datum | | Seite |
|-------------|---|-------|
| | Ministerpräsident | |
| 21. 1. 1980 | Bek. - Generalkonsulat der Republik Uruguay, Hamburg | 176 |
| 22. 1. 1980 | Bek. - Generalkonsulat der Demokratischen Volksrepublik Algerien, Frankfurt/Main | 176 |
| | Innenminister | |
| 21. 1. 1980 | Bek. - Ungültigkeit von Dienstaussweisen | 177 |
| 25. 1. 1980 | Bek. - Ungültigkeit von Dienstaussweisen | 177 |
| 25. 1. 1980 | Bek. - Programm für das 1. Halbjahr 1980 der Akademie der Architektenkammer Nordrhein-Westfalen | 180 |
| 31. 1. 1980 | Bek. - Fortbildungswochen des Landes Nordrhein-Westfalen 1980 in Bad Meinberg und Straßburg . . . | 182 |

Fortsetzung nächste Seite

| | | |
|-------------|--|-----|
| | Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr | |
| 30. 1. 1980 | Bek. – Achtzehntes gemeinschaftliches AFO/GUVU-Seminar zu dem Thema „Neue verkehrs-, haftungs- und versicherungsrechtliche Aspekte der Tätigkeit des Sachverständigen für Kraftfahrzeuge und Straßenverkehrsunfälle“ und Siebter gemeinschaftlicher AFO-GUVU-Studienkursus zu dem Thema „Die Sicherung des älteren und des behinderten Menschen im Straßenverkehr“ | 182 |
| | Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales | |
| | Berichtigung zur Bek. v. 21. 12. 1979 (MBL NW. 1980 S. 92) | |
| | Immissionsschutz; Fortbildungsprogramm 1980 | 187 |
| 16. 1. 1980 | Mitt. – Aufstellung über die vom Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen seit dem 1. 12. 1979 registrierten Tarifvereinbarungen vom 31. 12. 1979 | 184 |
| | Justizminister | |
| 17. 1. 1980 | Bek. – Ungültigkeitserklärung eines Dienststempels des Amtsgerichts Münster | 177 |
| | Stellenausschreibung für das Oberverwaltungsgericht Nordrhein-Westfalen und das Verwaltungsgericht Münster | 187 |
| | Stellenausschreibung für das Finanzgericht Köln | 188 |
| | Personalveränderungen | |
| | Innenminister | 177 |
| | Hinweise | |
| | Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen | |
| | Nr. 5 v. 25. 1. 1980 | 188 |
| | Nr. 6 v. 28. 1. 1980 | 188 |

203130

**Durchführung
des Verpflichtungsgesetzes im
Geschäftsbereich des Ministers für Arbeit,
Gesundheit und Soziales**

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 17. 1. 1980 – I C 1 – 2040

Mein RdErl. v. 11. 5. 1979 (SMBl. NW. 203130) wird wie folgt geändert:

1. Abschn. I Abs. 1 Nr. 9 erhält folgende Fassung:
 9. § 353 b: Verletzung des Dienstgeheimnisses und einer besonderen Geheimhaltungspflicht,
2. In der Anlage 1 werden die Wörter „§ 353 b – Verletzung des Dienstgeheimnisses“ durch die Wörter „§ 353 b – Verletzung des Dienstgeheimnisses und einer besonderen Geheimhaltungspflicht“ ersetzt.
3. Die Anlage 2 wird wie folgt geändert:
 - a) § 353 b erhält folgende Fassung:

§ 353 b

Verletzung des Dienstgeheimnisses und
einer besonderen Geheimhaltungspflicht

 - (1) Wer ein Geheimnis, das ihm als
 1. Amtsträger,
 2. für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteten oder
 3. Person, die Aufgaben oder Befugnisse nach dem Personalvertretungsrecht wahrnimmt,
 anvertraut worden oder sonst bekanntgeworden ist, unbefugt offenbart und dadurch wichtige öffentliche Interessen gefährdet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Hat der Täter durch die Tat fahrlässig wichtige öffentliche Interessen gefährdet, so wird er mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.
 - (2) Wer, abgesehen von den Fällen des Absatzes 1, unbefugt einen Gegenstand oder eine Nachricht, zu deren Geheimhaltung er
 1. auf Grund des Beschlusses eines Gesetzgebungsorgans des Bundes oder eines Landes oder eines seiner Ausschüsse verpflichtet ist oder
 2. von einer anderen amtlichen Stelle unter Hinweis auf die Strafbarkeit der Verletzung der Geheimhaltungspflicht förmlich verpflichtet worden ist,
 an einen anderen gelangen läßt oder öffentlich bekanntmacht und dadurch wichtige öffentliche Interessen gefährdet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
 - (3) Der Versuch ist strafbar.
 - (4) Die Tat wird nur mit Ermächtigung verfolgt.
Die Ermächtigung wird erteilt
 1. von dem Präsidenten des Gesetzgebungsorgans
 - a) in den Fällen des Absatzes 1, wenn dem Täter das Geheimnis während seiner Tätigkeit bei einem oder für ein Gesetzgebungsorgan des Bundes oder eines Landes bekanntgeworden ist,
 - b) in den Fällen des Absatzes 2 Nr. 1;
 2. von der obersten Bundesbehörde
 - a) in den Fällen des Absatzes 1, wenn dem Täter das Geheimnis während seiner Tätigkeit sonst bei einer oder für eine Behörde oder bei einer anderen amtlichen Stelle des Bundes oder für eine solche Stelle bekanntgeworden ist,
 - b) in den Fällen des Absatzes 2 Nr. 2, wenn der Täter von einer amtlichen Stelle des Bundes verpflichtet worden ist;
 3. von den obersten Landesbehörden in allen übrigen Fällen der Absätze 1 und 2.
 - b) In § 358 wird die Verweisung „§§ 348, 352 bis 353 b, 354, 355“ durch die Verweisung „§§ 348, 352 bis 353 b Abs. 1, §§ 354, 355“ ersetzt.

– MBl. NW. 1980 S. 167.

230

**Genehmigung der Änderung
des Gebietsentwicklungsplanes 1966
der ehemaligen Landesplanungsgemeinschaft
Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk im Gebiet
der Stadt Hagen, Stadtteil Haspe**

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 10. 1. 1980 –
II B 2 – 60.176

Der Bezirksplanungsrat beim Regierungspräsidenten Arnsberg hat in seiner Sitzung am 4. Mai 1979 beschlossen, den Gebietsentwicklungsplan 1966 der ehemaligen Landesplanungsgemeinschaft Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk im Gebiet der Stadt Hagen, Stadtteil Haspe, zu ändern.

Diese Änderung des Gebietsentwicklungsplanes habe ich mit Erlaß vom 7. November 1979 gemäß § 14 Abs. 3 in Verbindung mit § 15 Abs. 5 des Landesplanungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juni 1975 (GV. NW. S. 450), geändert durch Gesetz vom 7. Dezember 1976 (GV. NW. S. 416), – SGV. NW. 230 – im Einvernehmen mit den fachlich zuständigen Landesministern als Richtlinie für behördliche Entscheidungen, Maßnahmen und Planungen, die für die Raumordnung Bedeutung haben, genehmigt.

Die Änderung des Gebietsentwicklungsplanes wird gemäß § 16 Abs. 2 des Landesplanungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. November 1979 beim Chef der Staatskanzlei (Landesplanungsbehörde) in Düsseldorf, beim Regierungspräsidenten in Arnsberg und beim Oberstadtdirektor in Hagen zur Einsicht für jedermann niedergelegt.

– MBl. NW. 1980 S. 167.

230

**Genehmigung der Änderung
des Gebietsentwicklungsplanes 1966
der ehemaligen Landesplanungsgemeinschaft
Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk im Gebiet
der Stadt Hamm (Westtünnen)**

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 10. 1. 1980 –
II B 2 – 60.155

Der Bezirksplanungsrat beim Regierungspräsidenten Arnsberg hat in seiner Sitzung am 4. Mai 1979 beschlossen, den Gebietsentwicklungsplan 1966 der ehemaligen Landesplanungsgemeinschaft Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk im Gebiet der Stadt Hamm (Westtünnen) zu ändern.

Diese Änderung des Gebietsentwicklungsplanes habe ich mit Erlaß vom 2. November 1979 gemäß § 14 Abs. 3 in Verbindung mit § 15 Abs. 5 des Landesplanungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juni 1975 (GV. NW. S. 450), geändert durch Gesetz vom 7. Dezember 1976 (GV. NW. S. 416), – SGV. NW. 230 – im Einvernehmen mit den fachlich zuständigen Landesministern als Richtlinie für behördliche Entscheidungen, Maßnahmen und Planungen, die für die Raumordnung Bedeutung haben, genehmigt.

Die Änderung des Gebietsentwicklungsplanes wird gemäß § 16 Abs. 2 des Landesplanungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. November 1979 beim Chef der Staatskanzlei (Landesplanungsbehörde) in Düsseldorf, beim Regierungspräsidenten in Arnsberg und beim Oberstadtdirektor in Hamm zur Einsicht für jedermann niedergelegt.

– MBl. NW. 1980 S. 167.

234

Landwirtschaftliches Bauwesen

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 16. 1. 1980 - II A 5 - 2075/6 - 3954

Das Fortbestehen des nachstehenden RdErl. ist entbehrlich; er wird daher mit sofortiger Wirkung aufgehoben:

Maßordnung im landwirtschaftlichen Bauwesen (RdErl. v. 5. 8. 1965 - SMBl. NW. 234 -)

- MBl. NW. 1980 S. 168.

2410

**Richtlinien
für die Erstattung von Aufwendungen der
Gemeinden für die Unterhaltung von Übergangs-
heimen für die vorläufige Unterbringung von
Aussiedlern, Zuwanderern sowie asylbegehrenden
Ausländern und Ausländern, die im Rahmen
von Hilfsmaßnahmen Aufnahme finden
(Kontingentflüchtlinge)**

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 18. 1. 1980 - IV C 4 - 9054

1 Allgemeines

Das Land Nordrhein-Westfalen erstattet den Gemeinden die Aufwendungen für die Unterhaltung von Übergangsheimen für die vorläufige Unterbringung von Aussiedlern, Zuwanderern sowie asylbegehrenden Ausländern und Kontingentflüchtlingen nach diesen Richtlinien.

2 Erstattungsgrundlage

Grundlage der Erstattung ist, soweit es sich um Übergangsheime für Aussiedler und Zuwanderer handelt, § 9 des Landesaufnahmegesetzes vom 21. März 1972 (GV. NW. S. 61), geändert durch Gesetz vom 18. September 1979 (GV. NW. S. 552), - SGV. NW. 24 - und im übrigen die Verordnung zur Durchführung des § 4 Abs. 2 Landeswohnungsgesetz vom 27. Juni 1978 (GV. NW. S. 302/SGV. NW. 238).

3 Erstattungs Voraussetzungen

Den Gemeinden sind die Aufwendungen für solche Einrichtungen zu erstatten, die als Übergangsheime für die vorläufige Unterbringung von Aussiedlern, Zuwanderern sowie asylbegehrenden Ausländern und Kontingentflüchtlingen anerkannt sind. Dabei gelten die Übergangsheime bereits als anerkannt, die nach den Richtlinien für die Förderung von Übergangsheimen für die vorläufige Unterbringung von Aussiedlern, Zuwanderern sowie asylbegehrenden Ausländern, mein RdErl. v. 11. 4. 1979 (SMBl. NW. 2410), mit Landesmitteln gefördert worden sind.

3.1 Soweit eine solche Förderung nicht gewährt wurde, sind die Einrichtungen als Übergangsheime anzuerkennen, wenn sie Nr. 4.1 der Förderungsrichtlinien entsprechen und die Bedarfsfrage nach Nr. 4.2.2 und Nr. 4.2.3 der Förderungsrichtlinien beantwortet wird.

3.2 Für die Anerkennung dieser Übergangsheime ist der Regierungspräsident zuständig, der die Prüfung der Bedarfsfrage für alle Übergangsheime jährlich zu wiederholen hat und über den Umfang und die Dauer der Unterhaltung zu entscheiden hat.

4 Höhe und Umfang der Erstattung**4.1 Übergangsheime für Aussiedler und Zuwanderer.**

4.1.1 Nach § 9 Abs. 3 Landesaufnahmegesetz werden den Gemeinden die mit der Unterhaltung der erforderlichen Übergangsheime verbundenen Aufwendungen erstattet, soweit die Fremdkapital- und Bewirtschaftungskosten, die nach der Zweiten Berech-

nungsverordnung (II. BV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Februar 1975 (BGBl. I S. 569), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. Juni 1979 (BGBl. I S. 711), zu ermitteln sind, die Einnahmen aus Benutzungsgebühren übersteigen.

4.1.2 Dabei ist folgendes zu beachten:

4.1.2.1 Bei der Kapitalverzinsung ist die Zuweisung des Landes Nordrhein-Westfalen für Errichtung (Erstellung, Erwerb, Herrichtung und grundlegende Zustandsverbesserung) des Übergangsheimes außer Ansatz zu lassen,

4.1.2.2 ein Mietausfallwagnis nach § 26 II. BV darf nicht angesetzt werden, weil durch den nach § 9 Abs. 3 Landesaufnahmegesetz gesicherten Kostenausgleich eine Ertragsminderung durch Leerstehen der Wohnung nicht eintritt,

4.1.2.3 bei den Verwaltungskosten ist der in § 26 II. BV bezeichnete Pauschalbetrag statt je Wohnung grundsätzlich je 50 qm Wohnfläche der Räume anzusetzen, die zur alleinigen und gemeinschaftlichen Benutzung der Bewohner bestimmt sind.

4.1.3 Bis zur Höhe der Fremdkapital- und Bewirtschaftungskosten sind den Gemeinden die Aufwendungen zu erstatten, die durch die Einnahmen aus Benutzungsgebühren nicht gedeckt sind, soweit der Ausfall auf eine Minderbelegung oder auf uneinbringliche Außenstände zurückzuführen ist.

4.2 Übergangsheime für asylbegehrende Ausländer und Kontingentflüchtlinge

4.2.1 Den Gemeinden werden die mit der Unterhaltung der Übergangsheime verbundenen Aufwendungen erstattet, soweit diese die Einnahmen aus Benutzungsgebühren übersteigen.

4.2.2 Dabei ist bei der Festsetzung der Benutzungsgebühren von folgenden Höchstbeträgen auszugehen:

4.2.2.1 In Gemeinden unter 100 000 Einwohnern von 6,- DM monatlich je qm,

4.2.2.2 in Gemeinden von 100 000 Einwohnern bis unter 500 000 Einwohnern von 6,50 DM monatlich je qm,

4.2.2.3 in Gemeinden von 500 000 Einwohnern und mehr von 7,- DM monatlich je qm.

4.2.3 Der Ausfall an Benutzungsgebühren ist zu berücksichtigen, falls er auf eine Minderbelegung oder auf uneinbringliche Außenstände zurückzuführen ist.

4.2.4 Die aufgrund der unterschiedlichen Volkszugehörigkeit, Sprachkenntnisse, Religionszugehörigkeit und Lebensgewohnheiten notwendige Betreuung der Bewohner der Übergangsheime für asylbegehrende Ausländer und Kontingentflüchtlinge entstehenden Ausgaben werden durch Pauschalbeträge abgegolten.

Als Ausgleich hierfür erhalten die Gemeinden je Bewohner für das erste Jahr nach Aufnahme monatlich einen Betrag von 30,- DM. Dieser Pauschalbetrag wird auch bei einer anderweitigen vorläufigen Unterbringung sowie für den Fall einer Wohnraumversorgung im ersten Jahr nach Aufnahme gezahlt.

Der Erstattungszeitraum von einem Jahr beginnt mit dem Aufnahmemonat und wird durch die Anerkennung als Asylberechtigter im ersten Jahr nach Aufnahme nicht beendet.

5 Benutzungsgebühren

5.1 Von den Benutzern sind Benutzungsgebühren nach den Bestimmungen des § 6 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juni 1978 (GV. NW. S. 268) - SGV. NW. 610 - zu erheben.

5.2 Die Ausgaben für die Einrichtung der Übergangsheime sind in die Benutzungsgebühren einzubeziehen. Diese Gebühren sind so zu bemessen, daß die Ausgaben der Einrichtung in einem der Abnutzung entsprechenden Zeitraum gedeckt werden.

- Anlagen
1 und 2**
- 6 Antrags- und Auszahlungsverfahren**
- 6.1 Die Erstattung der Aufwendungen für die Unterhaltung der Übergangsheime ist von den Gemeinden bis zum 1. 3. eines jeden Jahres für das vorausgegangene Haushaltsjahr nach den beigefügten Antragsmustern zu beantragen.
- 6.2 Kreisangehörige Gemeinden haben den Antrag über den zuständigen Oberkreisdirektor vorzulegen.
- 6.3 Die Gemeinden erhalten zum 1. 5. eines jeden Jahres Abschläge in Höhe von 60 v. H. der für das vorausgegangene Haushaltsjahr erstatteten Ausgaben.
- 6.4 Nach Abschluß des Erstattungsverfahrens ist mir von den Regierungspräsidenten bis zum 1. 10. eines jeden Jahres eine Aufstellung über die für die einzelnen Übergangsheime geleisteten Zahlungen vorzulegen. Die Höhe der Benutzungsgebühren ist jeweils anzugeben.
- 7 Zuständigkeit für die Erstattung**
Die Regierungspräsidenten sind für die Erstattung der Aufwendungen nach diesen Richtlinien zuständig.
- 8 Ausnahmen**
Ausnahmen von diesen Richtlinien bedürfen meiner vorherigen Zustimmung. In Fällen von grundsätzlicher und erheblicher finanzieller Bedeutung ist auch die Zustimmung des Finanzministers und Innenministers erforderlich.
- 9 Diese Richtlinien treten mit Wirkung vom 1. 1. 1979 in Kraft. Mein RdErl. v. 31. 5. 1979 (n.v.) – IV C 4 – 9054 – ist mit Inkrafttreten dieser Richtlinien aufgehoben.
- 10 Dieser RdErl. ergeht im Einvernehmen mit dem Finanzminister und dem Innenminister.

....., den
(Gemeinde) (Ort) (Datum)

An den
Regierungspräsidenten

.....

Betr.: Richtlinien für die Erstattung von Aufwendungen der Gemeinden für die Unterhaltung von Übergangsheimen für die vorläufige Unterbringung von Aussiedlern, Zuwanderern sowie asylbegehrenden Ausländern und Ausländern, die im Rahmen von Hilfsmaßnahmen Aufnahme finden (Kontingentflüchtlinge)

hier: Übergangsheime für Aussiedler und Zuwanderer im Bereich der Gemeinde

Bezug: RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 18. 1. 1980 (SMBL. NW. 2410)

Im Erstattungszeitraum vom 19..... bis 19..... sind der Gemeinde für die Unterhaltung der nachstehend aufgeführten Übergangsheime Kosten von insgesamt DM entstanden, die sich wie folgt aufteilen:

| | | |
|--------------------------------|---------------------|-----------|
| Übergangsheim | (Straße, Nr.) | DM |
| Übergangsheim | (Straße, Nr.) | DM |
| Übergangsheim | (Straße, Nr.) | DM |
| insgesamt | | DM |
| abzügl. Abschlagszahlung | | DM |
| Restbetrag | | <u>DM</u> |

Ich bitte um Erstattung dieses Restbetrages.

In Vertretung/Im Auftrag

.....

Anlage
 zum Erstattungsantrag der
 Gemeinde
 vom

| | | | |
|----------|--|----------|-----------|
| 1 | Übergangsheim | | |
| 1.1 | Übergangsheim für Aussiedler und Zuwanderer | (Straße) | |
| 1.2 | Gesamtwohnfläche zuzüglich Funktions- und Verkehrsfläche | in/qm | |
| 1.3 | Belegungsfähige Räume | | |
| 1.4 | Gesamtwohnfläche der belegungsfähigen Räume | in/qm | |
| 1.5 | Aufnahmekapazität in Personen | | |
| 2 | Aufwendungen und Benutzungsgebühren | | |
| 2.1 | Aufwendungen lt. beil. Wirtschaftlichkeitsberechnung nach der II. VB | | DM |
| 2.2 | Aufwendungen lt. beil. Wirtschaftlichkeitsberechnung nach der II. BV mtl. je qm | | DM |
| 2.3 | Benutzungsgebühr mtl. je qm | | DM |
| 2.4 | Solleinnahme an Benutzungsgebühren DM × qm × Monate | | DM |
| 2.5 | Isteinnahme an Benutzungsgebühren | | DM |
| 3 | Erstattung | | |
| 3.1 | Fremdkapital- und Bewirtschaftungskosten nach der II. BV ¹⁾ | | DM |
| 3.1.1 | Einnahmen aus Benutzungsgebühren | | DM |
| 3.1.2 | Aufwendungen, die nicht gedeckt und somit erstattungsfähig sind | | DM |
| 3.2 | Ausfall an Benutzungsgebühren | | |
| 3.2.1 | infolge Minderbelegung | | DM |
| 3.2.2 | infolge uneinbringlicher Außenstände (vgl. hierzu beil. Begründung) | | DM |
| | insgesamt: | | DM |
| 3.3 | Erstattungsbetrag ²⁾ | | <u>DM</u> |

Sachlich und rechnerisch richtig

.....
 (Unterschrift u. Amtsbezeichnung)

¹⁾ Nach § 9 Abs. 3 Erstattung nur bis zur Höhe dieser Kosten.

²⁾ Erstattungsfähig ist der jeweils niedrigere Betrag von Nr. 3.1.2 und 3.2.

Anlage A

zum Erstattungsantrag der

Gemeinde

vom

1 Übergangsheim

1.1 Übergangsheim für asylbegehrende Ausländer und Kontingentflüchtlinge
 (Straße)

1.2 Gesamtwohnfläche zuzüglich Funktions- und Verkehrsfläche in/qm

1.3 Belegungsfähige Räume

1.4 Gesamtwohnfläche der belegungsfähigen Räume in/qm

1.5 Aufnahmekapazität in Personen

2 Aufwendungen und Benutzungsgebühren

2.1 Aufwendungen lt. beil. Kostenrechnung DM

2.2 Aufwendungen mtl. je qm DM

2.3 Benutzungsgebühr mtl. je qm DM

2.4 Solleinnahme an Benutzungsgebühren
 DM × qm × Monate DM

2.5 Isteinnahme an Benutzungsgebühren DM

3 Erstattung

3.1 Die Aufwendungen von DM mtl. je qm überschreiten
 den Höchstbetrag der Benutzungsgebühren von DM
 mtl. um DM mtl. je qm
 Erstattungsbetrag = DM × qm × Monate = DM

3.2 Ausfall an Benutzungsgebühren

3.21 infolge Minderbelegung DM

3.22 infolge uneinbringlicher Außenstände
 (vgl. hierzu beil. Begründung) DM

zusammen DM

Erstattungsbetrag

Sachlich und rechnerisch richtig

.....
 (Unterschrift und Amtsbezeichnung)

Anlage B
zum Erstattungsantrag der
Gemeinde
vom

1 Aufnahmen von asylbegehrenden Ausländern und Kontingentflüchtlingen im Erstattungszeitraum

- 1.1 Asylbegehrende Ausländer Personen
- 1.2 Kontingentflüchtlinge Personen

2 Betreuung

2.1 Die Betreuung wird
durch die Gemeinde
durch den Verband der freien Wohlfahrtspflege
..... durchgeführt*)

2.2 Art der Betreuung

.....

.....

2.3 Anzahl der Betreuungspersonen

3 Erstattung

- 3.1 Personen, die im Erstattungszeitraum aufgenommen worden sind
..... Monate à Personen = DM
 - 3.2 Personen, die im vorangegangenen Erstattungszeitraum aufgenommen und
noch nicht für zwölf Monate berücksichtigt worden sind
..... Monate à Personen = DM
- zusammen = DM

Sachlich und rechnerisch richtig

.....
(Unterschrift und Amtsbezeichnung)

*) Nichtzutreffendes streichen

7861

**Richtlinien
für die Förderung der stufenweisen Entwicklung
landwirtschaftlicher Betriebe
(Aufstiegshilfe)**

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 17. 1. 1980 - II A 3 - 2114/02.1 - 3697

Mein RdErl. v. 13. 7. 1976 (SMBl. NW. 7861) wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. Nummer 1.24 erhält folgende Fassung:

Kauf und Aufstockung aus eigener Nachzucht von lebendem Inventar sind von der Förderung ausgeschlossen. Der Kauf von Rindvieh und Schafen in Grünland- und Futterbaubetrieben (Dauergrünland: mehr als 50 v. H. der LN, Futterbaufläche: mehr als 80 v. H. der LN) kann jedoch gefördert werden, wenn es sich nach dem Betriebsentwicklungsplan um den Ersterwerb handelt und die Tiere nicht zur Milch- und Kalbfleischerzeugung verwendet werden sollen. Die Förderung ist nur zulässig, wenn der Anteil der Verkaufserlöse aus der Rinder- und Schafhaltung nach Durchführung des Betriebsentwicklungsplanes mehr als 60 v. H. der gesamten Verkaufserlöse des Betriebes ausmacht.

Die Aufwendungen für den Kauf von lebendem Inventar sind zur Berechnung des förderungsfähigen Betrages um den Wert des abgestockten Viehbestandes zu vermindern, wenn Viehabstockungen innerhalb des Förderungszeitraumes vorgenommen werden.

2. Nummern 1.241, 1.242 und 1.243 werden gestrichen.

3. Nummer 1.244 wird Nummer 1.241.

4. Nummer 1.245 wird Nummer 1.242.

5. Nummer 4.1 erhält folgende Fassung:

Die zweite Bewilligung darf frühestens zwei Jahre nach der ersten Bewilligung erfolgen. Eine weitere dritte Förderung des Betriebes darf nur nach den Richtlinien für die Förderung von betrieblichen Investitionen in der Landwirtschaft durchgeführt werden, wenn die Voraussetzungen vorliegen.

6. Nummer 4.2 erhält folgende Fassung:

Für die zweite Bewilligung sind die Jahresabschlüsse der vorausgegangenen Jahre zur Beurteilung der Betriebsentwicklung heranzuziehen. Außerdem hat der Begünstigte einen vollständigen Betriebsentwicklungsplan vorzulegen.

7. Nummer 6 erhält folgende Fassung:

Der förderungsfähige Investitionsbetrag darf je Bewilligung eine Mindestgrenze von 20000 DM nicht unterschreiten und eine Höchstgrenze von 60000 DM nicht überschreiten.

8. Nummer 21 erhält folgende Fassung:

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung gelten die Vorläufigen Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO und die zugehörigen Erlasse sowie die jeweiligen haushaltsgesetzlichen Vorschriften.

9. Nummer 22 erhält folgende Fassung:

Unwirksamkeit, Rücknahme und Widerruf von Zuwendungsbescheiden sowie als Folge hiervon die Rückforderung der Zuwendungen richten sich nach Verwaltungsverfahrenrecht (§§ 43, 44, 48 und 49 VwVfG. NW.) und Haushaltsrecht (einschließlich des § 8 des Haushaltsgesetzes 1979 und der entsprechenden künftigen haushaltsgesetzlichen Bestimmungen). Hiernach ist u. a. der Zuwendungsbescheid in der Regel zurückzunehmen und die Zuwendung ist zurückzufordern, wenn der Begünstigte die Zuwendung durch arglistige Täuschung oder durch Angaben erwirkt hat, die in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollständig waren. Der Zuwendungsbescheid kann mit Wirkung auch für die Vergangenheit wider-

rufen und die Zuwendung zurückgefordert werden, wenn der Begünstigte

- die Zuwendung ganz oder teilweise unwirtschaftlich oder nicht ihren Zwecken entsprechend oder nicht alsbald nach der Auszahlung verwendet hat,
- mit der Zuwendung verbundene Auflagen nicht erfüllt hat.

Unberührt bleibt die Verpflichtung zur Herausgabe von Subventionsvorteilen nach § 1 des Landessubventionsgesetzes i. V. m. § 5 des Subventionsgesetzes.

Ergänzend gilt folgendes:

Die Zuwendung wird zurückgefordert und die Weitergewährung von Zuwendungen wird eingestellt.

10. In der Anlage wird in Nummern 11.9 und 12 das Wort „Einkommen“ durch das Wort „Einkünfte“ ersetzt.
11. Die geänderten Richtlinien sind ab 1. 1. 1980 anzuwenden.

- MBl. NW. 1980 S. 175.

7861

**Richtlinien
für die Förderung von betrieblichen
Investitionen in der Landwirtschaft**

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 16. 1. 1980 - II A 3 - 2114/02.1 - 3353 und III B 3 - 228 - 23310

Mein RdErl. v. 11. 11. 1975 (SMBl. NW. 7861) wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. In der Aufzählung der förderungsfähigen Investitionen am Beginn der Richtlinien werden unter Buchstabe E vor dem Punkt die Worte „und Energiesicherung“ eingefügt.

2. Nummer 1.23 erhält folgende Fassung:

Investitionen in Betriebszweigen, die im Sinne der Steuergesetze als gewerbliche oder nichtgewerbliche Nebenbetriebe gelten, sowie landwirtschaftliche Werkwohnungen.

3. Nummer 1.24 erhält folgende Fassung:

Kauf und Aufstockung aus eigener Nachzucht von lebendem Inventar sind von der Förderung ausgeschlossen. Der Kauf von Rindvieh und Schafen in Grünland- und Futterbaubetrieben (Dauergrünland: mehr als 50 v. H. der LN, Futterbaufläche: mehr als 80 v. H. der LN) kann jedoch gefördert werden, wenn es sich nach dem Betriebsentwicklungsplan um den Ersterwerb handelt und die Tiere nicht zur Milch- und Kalbfleischerzeugung verwendet werden sollen. Die Förderung ist nur zulässig, wenn der Anteil der Verkaufserlöse aus der Rinder- und Schafhaltung nach Durchführung des Betriebsentwicklungsplanes mehr als 60 v. H. der gesamten Verkaufserlöse des Betriebes ausmacht.

Die Aufwendungen für den Kauf von lebendem Inventar sind zur Berechnung des förderungsfähigen Betrages um den Wert des abgestockten Viehbestandes zu vermindern, wenn Viehabstockungen innerhalb des Förderungszeitraumes vorgenommen werden.

4. Nummern 1.241, 1.242 und 1.243 werden gestrichen.

5. Nummer 1.244 wird Nummer 1.241.

6. Nummer 1.245 wird Nummer 1.242.

7. In Nummer 5.1 wird die Zahl „1979“ durch die Zahl „1980“ und die Zahl „26 000“ durch die Zahl „27 600“ ersetzt.

8. Nummer 521 erhält folgende Fassung:
Für das Jahr 1980 werden für die Regionen des Landes folgende vergleichbare Arbeitseinkommen festgelegt:
Region I = 30 640 DM/AK,
Region II = 27 320 DM/AK.
9. Die Überschrift von Abschnitt E erhält folgende Fassung:
E. Investitionen zur Energieeinsparung und Energiesicherung
10. Nummer 38 erhält folgende Fassung:
Gefördert werden können
bauliche und technische Wärmedämmungsmaßnahmen und die Regeltechnik
- in beheizten Ställen, Bruträumen und Fischzuchtanlagen,
- in beheizten Trocknungsanlagen für pflanzliche Erzeugnisse der Landwirtschaft,
- in beheizten Gewächshäusern und sonstigen beheizten gartenbaulichen Kulturräumen,
Wärmerückgewinnungsanlagen, Wärmepumpen, Solaranlagen, Biomasseanlagen (z. B. Strohverbrennungsanlagen) und Windkraftanlagen,
die Umstellung der Heizanlagen von Heizöl
- auf Fernwärme einschließlich des Anschlusses an das Fernwärmenetz
und bei Unterglasgartenbaubetrieben
- auf Kohle,
- auf Gas einschließlich des Anschlusses an das Gasnetz, wenn durch die Umstellung eine nachhaltige Energieeinsparung oder -sicherung erreicht wird.
11. Nummer 38.1 erhält folgende Fassung:
Bei Gebäuden, die nach dem 31. Dezember 1977, und bei Gewächshäusern, die nach dem 31. Dezember 1978 erstellt worden sind, dürfen die Zuschüsse nach Nr. 38.7 für Wärmedämmungsmaßnahmen und die Regeltechnik nicht gewährt werden.
Von der Förderung sind Investitionen zur Energieeinsparung und -sicherung ausgenommen, die nur dem landwirtschaftlichen Wohnhaus dienen.
12. Nummer 38.5 erhält folgende Fassung:
Erreicht der förderungsfähige Investitionsbetrag nicht die Höhe von 4 000,- DM - bei Wärmerückgewinnungsanlagen bei der Milchkühlung von 2 000,- DM -, darf der Antragsteller nicht gefördert werden.
13. In Nummer 38.6 wird die Zahl „150 000“ durch die Zahl „250 000“ ersetzt.
14. In Nummer 38.8 werden nach dem Wort „Energieeinsparung“ die Worte „und Energiesicherung“ eingefügt und nach dem Wort „Richtlinien“ folgendes eingefügt:
„- mit Ausnahme der Maßnahmen nach Abschnitt B -“.
15. In Nummer 38.8 wird im 2. Absatz nach „Nr. 2“ der Buchstabe „g“ durch den Buchstaben „q“ ersetzt.
16. In Nummer 41.2 erhält der vorletzte Absatz folgende Fassung: Bei der wiederholten Förderung mit Darlehen und Zuschüssen dürfen die durch die erste und wiederholte Förderung bewilligten Beträge die Höchstbeträge nicht überschreiten, die zum Zeitpunkt der Bewilligung für die wiederholte Förderung gelten.
17. Nummer 41.2 wird um folgenden Absatz ergänzt:
Bei einer wiederholten Förderung nach den Abschnitten B, C, D und E dieser Richtlinien gelten - sofern nichts anderes bestimmt ist - die zum Zeitpunkt der Bewilligung maßgebenden Richtlinien. Bei der wiederholten Förderung darf der Gesamtbetrag der geltenden Höchstbeträge (-sätze) nicht überschritten werden, der durch die erste und wiederholte Förderung entsteht.
18. Nummer 55.1 erhält folgende Fassung:
Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung gelten die Vorläufigen Verwaltungs-

vorschriften zu § 44 LHO und die zugehörigen Erlasse sowie die jeweiligen haushaltsgesetzlichen Vorschriften.

19. Nummer 56 erhält folgende Fassung:
Unwirksamkeit, Rücknahme und Widerruf von Zuwendungsbescheiden sowie als Folge hiervon die Rückforderung der Zuwendungen richten sich nach Verwaltungsverfahrenrecht (§§ 43, 44, 48 und 49 VwVfG. NW.) und Haushaltsrecht (einschließlich des § 8 des Haushaltsgesetzes 1979 und der entsprechenden künftigen haushaltsgesetzlichen Bestimmungen). Hiernach ist u. a. der Zuwendungsbescheid in der Regel zurückzunehmen und die Zuwendung ist zurückzufordern, wenn der Begünstigte die Zuwendung durch arglistige Täuschung oder durch Angaben erwirkt hat, die in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollständig waren. Der Zuwendungsbescheid kann mit Wirkung auch für die Vergangenheit widerrufen und die Zuwendung zurückgefordert werden, wenn der Begünstigte
- die Zuwendung ganz oder teilweise unwirtschaftlich oder nicht ihren Zwecken entsprechend oder nicht alsbald nach der Auszahlung verwendet hat,
- mit der Zuwendung verbundene Auflagen nicht erfüllt hat.
Unberührt bleibt die Verpflichtung zur Herausgabe von Subventionsvorteilen nach § 1 des Landessubventionengesetzes i. V. m. § 5 des Subventionengesetzes.
Ergänzend gilt folgendes:
Die Zuwendung wird zurückgefordert und die Weitergewährung von Zuwendungen wird eingestellt.
20. In Nummer 56.1 werden die Worte „oder andere Auflagen nicht erfüllt werden“ gestrichen.
21. Die geänderten Richtlinien sind ab 1. 1. 1980 anzuwenden.

- MBl. NW. 1980 S. 175.

II.

Ministerpräsident

Generalkonsulat der Republik Uruguay, Hamburg

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 21. 1. 1980 -
I B 5 - 452 - 1/79

Die Bundesregierung hat der zum Leiter der berufskonsularischen Vertretung der Republik Uruguay in Hamburg ernannten Frau Leda Nelli da Silva am 17. August 1978 das Exequatur als Generalkonsul erteilt. Der Konsularbezirk umfaßt nunmehr das gesamte Bundesgebiet.

- MBl. NW. 1980 S. 176.

Generalkonsulat der Demokratischen Volksrepublik Algerien, Frankfurt/Main

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 22. 1. 1980 -
I B 5 - 401 a - 1/79

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der berufskonsularischen Vertretung der Demokratischen Volksrepublik Algerien in Frankfurt/Main ernannten Herrn Abdelmadjid Gaouar am 9. Januar 1980 das Exequatur als Generalkonsul erteilt. Der Konsularbezirk umfaßt das Bundesgebiet.

- MBl. NW. 1980 S. 176.

Innenminister**Ungültigkeit von Dienstaussweisen**

Bek. d. Innenministers v. 21. 1. 1980 - II C 4

Der Dienstaussweis Nr. H 116 des Technischen Angestellten Stefan Hahne, geb. am 2. 4. 1954 in Zwickau, wohnhaft in Moltkestr. 78, 5300 Bonn 2, ausgestellt am 15. 12. 1978 vom Landesvermessungsamt Nordrhein-Westfalen in Bonn-Bad Godesberg, ist in Verlust geraten. Er wird hiermit für ungültig erklärt.

Der unbefugte Gebrauch des Ausweises wird strafrechtlich verfolgt. Sollte der Ausweis gefunden werden, wird gebeten, ihn dem Landesvermessungsamt NW, Postfach 20 50 07, 5300 Bonn 2, zuzustellen.

- MBl. NW. 1980 S. 177.

Ungültigkeit von Dienstaussweisen

Bek. d. Innenministers v. 25. 1. 1980 - II C 4/15 - 20.96

Der Dienstaussweis Nr. 178 der Regierungsangestellten Edith Brinckschmidt, geboren am 23. 7. 1927 in Dortmund, wohnhaft Bastionstr. 8, 4000 Düsseldorf, ausgestellt am 17. 1. 1975 vom Landesamt für Besoldung und Versorgung Nordrhein-Westfalen, ist verloren gegangen und wird hiermit für ungültig erklärt.

Der unbefugte Gebrauch des Ausweises wird strafrechtlich verfolgt. Sollte der Ausweis gefunden werden, wird gebeten, ihn dem Landesamt für Besoldung und Versorgung NW, Völklinger Straße 49, 4000 Düsseldorf, zurückzugeben.

- MBl. NW. 1980 S. 177.

Justizminister**Ungültigkeitserklärung eines Dienststempels des Amtsgerichts Münster**

Bek. des Justizministers v. 17. 1. 1980 - 5413 E - I B. 148

Bei dem Amtsgericht Münster ist der nachstehend näher bezeichnete Dienststempel mit dem Landeswappen von Nordrhein-Westfalen in Verlust geraten.

Der Stempel wird hiermit für ungültig erklärt.

Hinweise, die zur Auffindung des Stempels führen können, sowie Anhaltspunkte für eine unbefugte Benutzung bitte ich unmittelbar dem Direktor des Amtsgerichts Münster mitzuteilen.

Beschreibung des Dienststempels

Gummistempel
Durchmesser: 35 mm
Umschrift: Amtsgericht Münster (Westf.)
Kenn-Nummer: 110

- MBl. NW. 1980 S. 177.

Personalveränderungen**Innenminister****Ministerium**

Es sind ernannt worden:

Ministerialrat K. E. Holzapfel
zum Leitenden Ministerialrat

Regierungsdirektor K. H. Kloppert
zum Ministerialrat

Regierungsrat A. Lehan
zum Oberregierungsrat

Oberamtsräte
A. Doerenkamp,
P. L. Henrichs
zu Regierungsräten

Nachgeordnete Behörden

Es sind ernannt worden:

Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik Nordrhein-Westfalen

Regierungsräte
A. Deschermeier,
Dipl.-Volksw. K.-P. Leitloff,
E. Pierling
zu Oberregierungsräten

Regierungsrat z. A. Dipl.-Kaufmann U. Haas
zum Regierungsrat

Regierungsoberratsrat W. Sieks
zum Regierungsrat

Landesamt für Besoldung und Versorgung Nordrhein-Westfalen

Regierungsoberratsrat R. Stange
zum Regierungsrat

Landesvermessungsamt Nordrhein-Westfalen

Regierungsvermessungsräte
Dipl.-Ing. H. Brüggemann,
W. Faulstich,
Dr.-Ing. H. Fröhlich,
Dipl.-Ing. W. Kickbusch
zu Oberregierungsvermessungsräten

Landeskriminalamt

Regierungsrätin Dr. rer. nat. D. Neubert-Kirfel
zur Oberregierungsrätin

Regierungsschemierat z. A. Dipl.-Chemiker
G. Pauleickhoff
zum Regierungsschemierat

Regierungsrat z. A. Dr. rer. nat. W. Meyer
zum Regierungsrat

Regierungspräsident - Arnsberg -

Regierungsräte
S. Sterzenbach,
Dr. H. Wilhelm
zu Oberregierungsräten

Regierungspräsident - Detmold -

Regierungsbaurat Dipl.-Ing. H. Bakker
zum Oberregierungsbaurat

Regierungsräte
W. Bischoff,
H. Kruse
zu Oberregierungsräten

Regierungsrat z. A. J. Vahle
zum Regierungsrat

Regierungspräsident - Düsseldorf -

Oberregierungsvermessungsräte
Dipl.-Ing. U. Philippi,
Dipl.-Ing. W. Wiese
zu Regierungsvermessungsdirektoren

Regierungsrat z. A. K. Lueb
zum Regierungsrat

Regierungspräsident - Köln -

Regierungsrat F. Wind
zum Oberregierungsrat
Regierungsrätin z. A. E. Asmuth
zur Regierungsrätin

Fachhochschule für öffentliche Verwaltung

Regierungsrat Dr. phil. H.-E. Meixner
zum Fachhochschullehrer - Abteilung Köln -
Regierungsrat Dr. F. Schwegmann
zum Fachhochschullehrer - Abteilung Münster -

Polizei-Führungsakademie

Bibliotheksrat z. A. Dipl.-Ing. H. Stuhlmann
zum Bibliotheksrat

Gemeinsames Gebietsrechenzentrum - Hagen -

Oberregierungsrat H. Reinert
zum Regierungsdirektor

Gemeinsames Gebietsrechenzentrum - Köln -

Regierungsoberamtsrat W. Kruth
zum Regierungsrat

Es sind versetzt worden:

Regierungspräsident - Arnsberg -

Oberregierungsrat Dr. H. Wilhelm zur Fachhochschule
für öffentliche Verwaltung - Abteilung Hagen -

Regierungspräsident - Düsseldorf -

Regierungsdirektor Dr. C. Winter zum Präsidenten des
Landesrechnungshofs

Regierungspräsident - Köln -

Oberregierungsrätin E. Horn zum Minister für Arbeit,
Gesundheit und Soziales

Oberregierungsrat D. Krell zur Fortbildungsakademie
des Innenministers

Regierungspräsident - Münster -

Oberregierungsrat Dr. R. Metzmacher zum Minister
für Arbeit, Gesundheit und Soziales

Regierungsrat Dr. W. Roters zum Innenminister

Polizeipräsident - Düsseldorf -

Schutzpolizeidirektor M. Quentin zum Innenminister

Institut für öffentliche Verwaltung Nordrhein-Westfalen

Oberregierungsrat H.-J. Rosenbach zum Innenminister

Es sind in den Ruhestand getreten:

Regierungspräsident - Arnsberg -

Oberregierungsrat H. Trautmann

Regierungspräsident - Köln -

Regierungsdirektor Dr. S. Schmidt

Es ist entlassen worden:

Fachhochschule für öffentliche Verwaltung

Direktor der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung
Dr. E. Pappermann wegen des Übertritts zum Deut-
schen Städtetag

- MBl. NW. 1980 S. 177.

203020

I.

Grundsätze für die Prüfung der Verfassungstreue von Bewerbern für den öffentlichen Dienst

RdErl. d. Innenministers v. 28. 1. 1980 -
II A 1 - 1.20.01 - 0/80

Die Landesregierung hat am 18. Dezember 1979 be-
schlossen, zum 1. Januar 1980 die „Vorläufigen Richtlinien
über die Beurteilung von Zweifeln an der Verfassungs-
treue von Bewerbern für den öffentlichen Dienst auf
Grund des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts
vom 22. 5. 1975“ aufzuheben und die anliegenden „Grund-
sätze für die Prüfung der Verfassungstreue von Bewer-
bern für den öffentlichen Dienst“ in Kraft zu setzen.

Anlage

Meinen RdErl. v. 28. 4. 1976 (MBl. NW. S. 869/SMBL. NW.
203020) hebe ich auf.

Den Gemeinden und Gemeindeverbänden wird empfoh-
len, die Grundsätze entsprechend anzuwenden.

Anlage

Grundsätze für die Prüfung der Verfassungstreue von Bewerbern für den öffentlichen Dienst

I.

Der freiheitliche Rechtsstaat geht von der Verfassungs-
treue seiner Bürger aus.

II.

In das Beamten-(Richter-)verhältnis darf nur berufen
werden, wer die Gewähr dafür bietet, daß er jederzeit für
die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne
des Grundgesetzes eintritt (§ 6 Abs. 1 Z. 1 LBG, § 9 Nr. 2
DRiG). Angestellte und Arbeiter müssen sich durch ihr
gesamtes Verhalten zur freiheitlichen demokratischen
Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes bekennen (§ 8
Abs. 1 S. 1 BAT, § 9 Abs. 9 S. 2 MTL II).

Die Angehörigen des öffentlichen Dienstes bekräftigen
ihre Pflicht zur Verfassungstreue mit ihrer Eidesleistung
bzw. ihrem Gelöbnis.

III.

Die Feststellung, ob der Bewerber neben den sonst ge-
forderten auch diese Eignungsvoraussetzung erfüllt, tref-
fen die Einstellungsbehörden unter Beachtung des Be-
schlusses des Bundesverfassungsgerichts vom 22. Mai
1975 - 2 BvL 13/73 - und unter Berücksichtigung aller Um-
stände des Einzelfalles.

IV.

Bei der Feststellung, ob ein Bewerber die für die Ein-
stellung in den öffentlichen Dienst erforderliche Gewähr
der Verfassungstreue bietet, sind in der Landesverwal-
tung einheitlich folgende Grundsätze anzuwenden:

- 1 Bei der Entscheidung, ob bei der Verfassungsschutz-
behörde angefragt wird, gilt der Grundsatz der Ver-
hältnismäßigkeit:
 - 1.1 Anfragen dürfen nicht routinemäßig erfolgen.
 - 1.2 Anfragen erfolgen nicht, wenn der Bewerber das 18.
Lebensjahr noch nicht vollendet hat.
 - 1.3 Anfragen erfolgen nicht bei Bewerbern für einen
Vorbereitungsdienst, der Voraussetzung für die Aus-
übung eines Berufes auch außerhalb des öffentlichen
Dienstes ist (z. B. Lehrer- und Juristenausbildung).
 - 1.4 Anfragen erfolgen, wenn tatsächliche Anhaltspunkte
darauf hindeuten, daß der Bewerber nicht die Vor-
aussetzung für die Einstellung in den öffentlichen
Dienst erfüllt. Die Anhaltspunkte sind in der Anfra-
ge anzugeben.

Anlage

- 1.4.1 Anhaltspunkte i. S. dieser Vorschrift können insbesondere gewonnen werden
- in der Probezeit
 - im Vorbereitungsdienst
 - im Einstellungsverfahren.
- 1.4.2 Im Einstellungsverfahren finden grundsätzlich Einstellungsgespräche statt. Dabei sind die Bewerber über die Pflicht zur Verfassungstreue gem. Anlage zu belehren. Die Bewerber haben über ihre Verfassungstreue folgende Erklärung abzugeben:
- „Ich bin über meine Pflicht zur Verfassungstreue und darüber belehrt worden, daß die Teilnahme an Bestrebungen, die gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung oder gegen ihre grundlegenden Prinzipien gerichtet sind, mit den Pflichten eines Angehörigen des öffentlichen Dienstes unvereinbar ist. Auf Grund der mir erteilten Belehrung erkläre ich hiermit, daß ich meine Pflicht zur Verfassungstreue stets erfüllen werde, daß ich die Grundsätze der freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes bejahe und daß ich bereit bin, mich jederzeit durch mein gesamtes Verhalten zu der freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes zu bekennen und für deren Erhaltung einzutreten.
- Ich versichere ausdrücklich, daß ich in keiner Weise Bestrebungen unterstütze, deren Ziele gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung oder gegen eines ihrer grundlegenden Prinzipien gerichtet sind.
- Ich bin mir bewußt, daß beim Verschweigen einer solchen Unterstützung die Ernennung/der Abschluß des Arbeitsvertrages als durch arglistige Täuschung herbeigeführt angesehen wird. Arglistige Täuschung führt zur Zurücknahme der Ernennung/Anfechtung des Arbeitsvertrages.“
- 1.4.3 Soweit den Umständen nach ein Einstellungsgespräch nicht in Betracht kommt, sind Belehrung und Erklärung im Rahmen des schriftlichen Einstellungsverfahrens vorzusehen.
- 1.4.4 Lehnt ein Bewerber die Abgabe der vorgesehenen Erklärung über seine Verfassungstreue ab oder ergeben sich im Einstellungsverfahren - insbesondere im Einstellungsgespräch - sonstige Bedenken hinsichtlich der Verfassungstreue des Bewerbers, so ist zur Einleitung der Einzelfallprüfung die Anfrage durchzuführen.
- 1.5 Anfragen dürfen nur erfolgen, wenn eine Einstellung tatsächlich beabsichtigt und die Verfassungstreue nur noch die letzte zu prüfende Einstellungs Voraussetzung ist.
- 2 Für die Mitteilung von Erkenntnissen auf Grund von Anfragen der Einstellungsbehörden ist zu beachten:
- 2.1 Den Einstellungsbehörden dürfen nur solche Tatsachen mitgeteilt werden, die Zweifel an der Verfassungstreue eines Bewerbers gerichtsverwertbar begründen können.
- 2.2 Erkenntnisse des Verfassungsschutzes, die Tätigkeiten vor der Vollendung des 18. Lebensjahres betreffen und Erkenntnisse über abgeschlossene Tatbestände, die mehr als 2 Jahre zurückliegen, dürfen nicht weitergegeben werden, es sei denn, die Weitergabe ist im Hinblick auf das besondere Gewicht der Erkenntnisse nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geboten.
- 2.3 Erkenntnisse, die unter eine gesetzlich geregelte Schweigepflicht fallen, dürfen nicht weitergegeben werden.
- 3 Der Innenminister teilt der anfragenden Einstellungsbehörde und der zuständigen obersten Dienstbehörde Erkenntnisse nach Ziffer 2 unverzüglich mit.
- 4 Die Einstellungsbehörden des Landes sind verpflichtet, Bedenken, die gegen die Einstellung eines Bewerbers sprechen, und die dafür erheblichen Tatsachen dem Bewerber schriftlich mitzuteilen.

- 5 Der Bewerber hat das Recht, sich hierzu zu äußern.
- 6 Findet ein Anhörungsgespräch statt, ist ein Protokoll zu führen. Dem Bewerber ist auf Antrag Einsicht zu gewähren.
- 7 Die Mitwirkung eines Rechtsbeistandes ist auf Antrag des Bewerbers zu gestatten. Sie ist auf die Beratung des Bewerbers und auf Verfahrensfragen zu beschränken.
- 8 Die Entscheidung über die Einstellung oder Ablehnung von Bewerbern, deren Verfassungstreue die Einstellungsbehörde nicht für gewährleistet hält, trifft die oberste Dienstbehörde im Einvernehmen mit dem Innenminister.
- 9 Ablehnende Entscheidungen dürfen nur auf gerichtsverwertbare Tatsachen gestützt werden.
- 10 Dem Bewerber ist die Ablehnungsbegründung unter Angabe der hierfür maßgeblichen Tatsachen, jedenfalls auf seinen Antrag hin, schriftlich mitzuteilen. Der Bescheid erhält eine Rechtsmittelbelehrung.
- 11 Erkenntnisse, die von den Verfassungsschutzbehörden nicht an die Einstellungsbehörde weitergegeben werden dürfen (Ziff. 2.2, 2.3), dürfen von ihr auch dann nicht verwertet werden, wenn sie ihr von anderer Seite mitgeteilt worden sind.
- 12 Wenn eine Einstellung trotz vorliegender Erkenntnisse des Verfassungsschutzes erfolgt ist, müssen alle Unterlagen über die Durchführung des Überprüfungsverfahrens aus den Personalakten entfernt werden.

V.

Die Richtlinien für die Sicherheitsüberprüfung von Landesbediensteten bleiben unberührt.

Anlage zu Ziffer IV 1.4.2

der Grundsätze für die Prüfung der Verfassungstreue von Bewerbern für den öffentlichen Dienst

Bewerber für den öffentlichen Dienst sind in Einstellungsgesprächen oder im formalisierten schriftlichen Einstellungsverfahren wie folgt zu belehren:

„Belehrung

Nach § 55 Abs. 2 des Landesbeamtengesetzes - LBG - (§ 4 Abs. 1 Satz 1 des Landesrichtergesetzes - LRiG -) ist der Beamte (Richter) verpflichtet, sich durch sein gesamtes Verhalten zu der freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes zu bekennen und für deren Erhaltung einzutreten. Dementsprechend darf gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 2 LBG (§ 9 Nr. 2 DRiG) in das Beamten-(Richter-)verhältnis nur berufen werden, wer die Gewähr bietet, daß er jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes eintritt. Die Pflicht, sich zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung zu bekennen, ergibt sich für Angestellte aus § 8 Abs. 1 des Bundes-Angestellten-Tarifvertrages - BAT - und für Arbeiter des Landes aus § 9 Abs. 9 des Mantel-Tarifvertrages für Arbeiter der Länder - MTL II -.

Freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes ist nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (vgl. Urt. vom 23. 10. 1952 - 1 BvB 1/51 - BVerfGE 2,1; Urt. vom 17. 8. 1956 - 1 BvB 2/51 - BVerfGE 5,85) eine Ordnung, die unter Ausschluß jeglicher Gewalt- und Willkürherrschaft eine rechtsstaatliche Herrschaftsordnung auf der Grundlage der Selbstbestimmung des Volkes nach dem Willen der jeweiligen Mehrheit und der Freiheit und Gleichheit darstellt. Die freiheitliche demokratische Grundordnung ist das Gegenteil des totalen Staates, der als ausschließliche Herrschaftsmacht Menschenwürde, Freiheit und Gleichheit ablehnt. Zu den grundlegenden Prinzipien dieser Ordnung sind insbesondere zu rechnen:

- Die Achtung vor den im Grundgesetz konkretisierten Menschenrechten, vor allem vor dem Recht auf Leben und freie Entfaltung der Persönlichkeit, die Volkssouveränität, die Gewaltenteilung,

- die Verantwortlichkeit der Regierung gegenüber der Volksvertretung,
- die Gesetzmäßigkeit der Verwaltung,
- die Unabhängigkeit der Gerichte,
- das Mehrparteienprinzip,
- die Chancengleichheit für alle politischen Parteien,
- das Recht auf verfassungsmäßige Bildung und Ausübung einer Opposition.

Die Teilnahme an Bestrebungen, die sich gegen diese Grundsätze richten, ist unvereinbar mit den Pflichten eines Angehörigen des öffentlichen Dienstes.

Gegen Beamte auf Lebenszeit oder auf Zeit, die sich einer solchen Pflichtverletzung schuldig machen, wird ein Disziplinarverfahren mit dem Ziel der Entfernung aus dem Dienst, gegen Beamte auf Probe oder auf Widerruf ein Entlassungsverfahren eingeleitet.

Angestellte und Arbeiter müssen in diesen Fällen mit einer außerordentlichen Kündigung gemäß § 54 BAT bzw. § 59 MTL II rechnen."

- MBl. NW. 1980 S. 178

II.

Innenminister

Programm für das 1. Halbjahr 1980 der Akademie der Architektenkammer Nordrhein-Westfalen

Bek. d. Innenministers v. 25. 1. 1980 – V C 4 – 924.1

Die Akademie der Architektenkammer Nordrhein-Westfalen führt im 1. Halbjahr 1980 folgendes Programm durch:

| Termin | Ort | Veranstaltungen | Gebühr |
|--|---|--|---|
| Dienstag, 4. 3. 9.30 bis 17.30 Uhr | Düsseldorf | SEMINAR 7 „HOAI 1977 – Vertragsabschluß aus rechtlicher und fachlicher Sicht“ Seminarleitung: Dr.-Ing. Joachim Arlt, Architekt, Bonn | DM 60,- für Mitgl. d. AKNW DM 130,- für Gäste |
| Mittwoch, 5. 3. 9.30 bis 17.30 Uhr | Düsseldorf | SEMINAR 10 „Neue Formen der Baufinanzierung“ Durch richtige Finanzierung zum Eigenheim Seminarleitung: Bankdirektor a. D. Karl A. Niggemann, Meinerzhagen | DM 60,- für Mitgl. d. AKNW DM 130,- für Gäste |
| Freitag, 7. 3. 9.30 bis 17.30 Uhr | Düsseldorf | SEMINAR 1 „Innenraumgestaltung“ Seminarleitung: Prof. Klaus Görge, Innenarchitekt BDIA, Oelde | DM 60,- für Mitgl. d. AKNW DM 130,- für Gäste |
| Donnerstag 13. 3. 9.00 bis 17.00 Uhr | Seidenweberhaus Saal 1, Theaterplatz Krefeld | INFORMATIONSTAG in Zusammenarbeit mit dem Innenminister von Nordrhein-Westfalen „Farbe im Hoch- und Städtebau“ | kostenlos |
| Donnerstag, 20. 3. 9.30 bis 17.00 Uhr | Messe Kongreß-Center, Raum 7, Düsseldorf | INFORMATIONSTAG in Zusammenarbeit mit der Deutschen Gesellschaft für Baukybernetik e.V., DGBK, Holzminden „Mehr Marktchancen für Architekten durch kybernetisches Planen, insbesondere für das kleine Architekturbüro“ | kostenlos |
| Dienstag, 15. 4. 9.30 bis 17.30 Uhr | Düsseldorf | SEMINAR 12 „Gründung und Betrieb eines Architekturbüros“ Seminarleitung: Jürgen Zwanzig, Fachanwalt für Steuerrecht, Düsseldorf | DM 60,- für Mitgl. d. AKNW DM 130,- für Gäste |
| Donnerstag, 17. 4. und Freitag, 18. 4. 9.30 bis 17.30 Uhr | Düsseldorf | SEMINAR 3 „Feuchtigkeits- und Wärmeschutz bei Altbausanierung und Modernisierung“ Seminarleitung: Prof. Dr.-Ing. E. Schild, Lehrstuhl Baukonstruktion III, RWTH Aachen | DM 125,- für Mitgl. d. AKNW DM 270,- für Gäste |

| Termin | Ort | Veranstaltung | Gebühr |
|---|--|---|---|
| Mittwoch, 23. 4. 15.00 bis 17.30 Uhr | Landesmuseum Volk und Wirtschaft, Ehrenhof 2, Düsseldorf | SYMPOSIUM gemeinsam mit der Deutschen UNESCO-Kommission anlässlich der Polnischen Woche in Düsseldorf „Stadterneuerung und Denkmalpflege“ | kostenlos |
| 23. 4. bis 26. 5. | Landesmuseum Volk und Wirtschaft, Ehrenhof 2, Düsseldorf | AUSSTELLUNG „Stadt- und Bildgestaltung und Denkmalpflege in Polen“ Eröffnung: Mittwoch, 23. 4. 1980 um 18.00 Uhr | kostenlos |
| Mittwoch, 30. 4. 9.30 bis 17.30 Uhr | Düsseldorf | SEMINAR 8 „Die Haftung des Architekten für die Leistungen nach § 15 HOAI“ Seminarleitung: Klaus Neuenfeld, Rechtsanwalt, Bonn | DM 60,- für Mitgl. d. AKNW DM 130,- für Gäste |
| 4. 5. bis 31. 5. | Rathaus Arnsberg/ Neheim-Hüsten | AUSSTELLUNG gemeinsam mit der Deutschen UNESCO-Kommission „Von Profitopolis zur Stadt der Menschen“ Eröffnung: Sonntag, 4. 5. 1980 um 11.00 Uhr | kostenlos |
| Dienstag, 6. 5. und Mittwoch, 7. 5. 9.30 bis 17.30 Uhr | Düsseldorf | SEMINAR 4 „Fenster, Fenstertüren und Fensterelemente“ Planung in funktionaler, gestalterischer und konstruk- tiver Hinsicht Seminarleitung: Prof. Erich Seifert, Institut für Fen- stertechnik e. V., Rosenheim | DM 125,- für Mitgl. d. AKNW DM 270,- für Gäste |
| Donnerstag, 8. 5. 9.30 bis 17.30 Uhr | Düsseldorf | SEMINAR 2 „Planen und Bauen für Behinderte“ Seminarleitung: Dipl.-Ing. Georg Frhr. von der Goltz, Architekt BDA, Bensberg | DM 60,- für Mitgl. d. AKNW DM 130,- für Gäste |
| Freitag, 9. 5. 9.30 bis 17.30 Uhr | Düsseldorf | SEMINAR 11 „Steuerrecht für Architekten“ Seminarleitung: Reinhold Geist, Steuerberater, Stutt- gart | DM 60,- für Mitgl. d. AKNW DM 130,- für Gäste |
| Dienstag, 13. 5. 9.30 bis 13.00 Uhr | Kurhaus Bad Hamm, Spiegelsaal, Ostenallee 87, Hamm/Westf. | KOLLOQUIUM „Der Sachverständige und Gutachter“ Informations- und Erfahrungsaustausch über aktuelle Sachverständigen-Probleme: 1. Form des Gutachtens – Formulargutachten 2. Fallbeispiel einer Beweissicherung 3. Der Sachverständige und die DIN-Vorschriften Leitung: Ing. (grad.) Heinz Schmitz, Architekt BDB, Aachen Anmeldeschluß 30. 4. 1980 | kostenlos |
| Dienstag, 20. 5. und Mittwoch, 21. 5. 9.30 bis 17.30 Uhr | Düsseldorf | SEMINAR 9 „Seminar für Gutachter und vereidigte Sachverständige – Die Tätigkeit des Bausachverständigen I“ Seminarleitung: Joachim Kaldenberg, Architekt VFA, Essen | DM 125,- für Mitgl. d. AKNW DM 270,- für Gäste |
| Donnerstag, 29. 5. bis Freitag, 30. 5. | Westerland/Sylt, Kongreßzentrum | 2. ARCHITEKTENKONGRESS SYLT '80 gemeinsam mit der Deutschen UNESCO-Kommission „Stadterneuerung – Leben in der Stadt“ | DM 100,- für Mitgl. d. AKNW und Gäste |
| Dienstag, 3. 8. und Mittwoch, 4. 8. 9.30 bis 17.30 Uhr | Düsseldorf | SEMINAR 5 „Energieeinsparung und Wärmeschutz im Hochbau“ Seminarleitung: Dr.-Ing. W. Arnds, Bad Honnef | DM 125,- für Mitgl. d. AKNW DM 270,- für Gäste |

Den Mitarbeitern in den Baugenehmigungsbehörden und im Städtebau wird die Teilnahme an den Veranstaltungen empfohlen.

Anmeldungen sind zu richten an die Akademie der Architektenkammer Nordrhein-Westfalen, Inselstraße 27, 4000 Düsseldorf 30, Telefon (0211) 492283, welche weitere Auskünfte erteilt.

Fortbildungswochen des Landes Nordrhein-Westfalen 1980 in Bad Meinberg und Straßburg

Bek. d. Innenministers v. 31. 1. 1980 -
II B 4 - 8.61.01 - 7/80

Die Fortbildungswochen für den höheren und gehobenen Dienst finden im Oktober 1980 statt. Diese Veranstaltungen werden im August 1980 gesondert bekanntgemacht.

Im März 1980 werden unter dem Thema:

EUROPA -
Bilanz und Perspektiven
nach der ersten Direktwahl
zum Europäischen Parlament

die Fortbildungswochen

für den mittleren Dienst in Bad Meinberg
und den einfachen Dienst in Straßburg

durchgeführt.

Die Fortbildungswochen werden

in Bad Meinberg durch eine Theateraufführung
und in Straßburg durch eine Stadtrundfahrt

ergänzt.

Die Teilnehmer aus dem Geschäftsbereich des Innenministers des Landes Nordrhein-Westfalen werden für die Dauer der Tagung unentgeltlich untergebracht und verpflegt. Sie werden reisekostenrechtlich nach den für abgeordnete Beamte geltenden Vorschriften abgefunden. § 3 Abs. 1 letzter Satz TEVO i.V. mit § 12 LRKG findet Anwendung. Im Interesse einer einheitlichen Regelung wird allen Verwaltungen, die Angehörige ihres Geschäftsbereichs zu den Veranstaltungen als Gäste entsenden, nahegelegt, ebenso zu verfahren.

Der Pauschalbetrag für Unterbringung und Verpflegung beträgt je Teilnehmer 188,- DM. Daneben wird für die Fortbildungswoche mittlerer Dienst eine Teilnehmergebühr von voraussichtlich 40,- DM und für die Fortbildungswoche einfacher Dienst eine Teilnehmergebühr von voraussichtlich 55,- DM erhoben. Einzelheiten über die Entrichtung des Pauschalbetrages sowie der Teilnehmergebühr werden mit der Zulassung der Teilnehmer bekanntgegeben.

Die Teilnehmer sind - getrennt nach den Veranstaltungen - mit jeweils gesondertem Schreiben und in doppelter Ausfertigung durch die Behörden bis zu dem nachstehend angegebenen Termin dem Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen zu melden; über die Zulassung erhalten sie Mitteilung.

Im Bereich der Landesverwaltung wird die Zeit der Teilnahme nicht auf den Erholungsurlaub angerechnet.

1. Fortbildungswoche - mittlerer Dienst - in Bad Meinberg

An der Fortbildungswoche können Beamte des mittleren Dienstes und vergleichbare Angestellte aus den Verwaltungen des Bundes, der Länder und der Gemeinden (GV) in Nordrhein-Westfalen teilnehmen.

Die mit der Zulassung übersandten Karten sind auszufüllen und an die Kurverwaltung in Bad Meinberg zu senden. Die Kurverwaltung wird anschließend die Unterbringung bestätigen.

Die Fortbildungswoche - mittlerer Dienst - wird am Montag, dem 10. März 1980, um 15.00 Uhr im „Lippischen Hof“ in Bad Meinberg eröffnet. Als Anreisetag ist der 10. 3. 1980, als Abreisetag der 14. 3. 1980 vorgesehen.

Die Anmeldungen (in doppelter Ausfertigung) müssen auf dem Dienstwege bis zum 25. 2. 1980 beim Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen eingegangen sein.

2. Fortbildungswoche - einfacher Dienst - in Straßburg

An der Fortbildungswoche können Beamte des einfachen Dienstes und vergleichbare Angestellte aus den Verwaltungen des Bundes, der Länder und der Gemeinden (GV) in Nordrhein-Westfalen teilnehmen.

Für die Fortbildungswoche - einfacher Dienst - ist die Abreise nach Straßburg in Omnibussen am Montag, dem 10. März 1980, um 11.00 Uhr ab Düsseldorf vorgesehen. Die Rückreise wird am Freitag, dem 14. 3. 1980, erfolgen. Ankunft in Düsseldorf ca. 16.00 Uhr.

Für die Reise nach Straßburg ist ein gültiger Personalausweis oder Reisepaß erforderlich. Die Unterbringung erfolgt überwiegend in Doppelzimmern.

Die Anmeldungen (in doppelter Ausfertigung) müssen auf dem Dienstwege bis zum 25. 2. 1980 beim Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen eingegangen sein.

- MBl. NW. 1980 S. 182.

Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr

Achtzehntes gemeinschaftliches AFO/GUVU-Seminar zu dem Thema „Neue verkehrs-, haftungs- und versicherungs- rechtliche Aspekte der Tätigkeit des Sachverständigen für Kraftfahrzeuge und Straßenverkehrsunfälle“ und Siebter gemeinschaftlicher AFO/GUVU-Studienkursus zu dem Thema „Die Sicherung des älteren und des behinderten Menschen im Straßenverkehr“

Bek. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und
Verkehr v. 30. 1. 1980 - IV/A 4 - 52-72

Die Arbeits- und Forschungsgemeinschaft für Straßenverkehr und Verkehrssicherheit e.V. (AFO), Köln, und die Gesellschaft für Ursachenforschung bei Verkehrsunfällen e.V. (GUVU), Köln, veranstalten ein dreitägiges Seminar zu dem Thema:

„Neue verkehrs-, haftungs- und versicherungsrechtliche Aspekte der Tätigkeit des Sachverständigen für Kraftfahrzeuge und Straßenverkehrsunfälle“.

Das Seminar soll den Angehörigen der Verwaltungen und Behörden sowie den Kraftfahrzeugsachverständigen, die an verantwortlicher Stelle für den Straßenverkehr tätig sind, Gelegenheit geben, sich über neue Erkenntnisse auf dem Gebiet der Sicherung des Menschen im Straßenverkehr zu unterrichten.

Das Seminar wird vom 20. bis zum 22. März 1980 in der Universität zu Köln, Köln-Lindenthal, Albert-Magnus-Platz, im Hörsaal C des Hörsaalgebäudes durchgeführt. Es beginnt am 20. März 1980 um 9.00 Uhr (Ausgabe der Tagungsunterlagen im Tagungsbüro ab 8.30 Uhr) und endet am 22. März 1980 um 12.00 Uhr.

Es werden folgende Themen behandelt:

- Das Spurenbild bei Notbremsungen von Pkw mit Antiblockier-System auf trockener Straße
- Mit welchen rechtlichen Konsequenzen muß der Fahrer und Halter eines mit Antiblockier-System ausgerüsteten Fahrzeugs rechnen?
- Fragen des Versicherungsschutzes bei technischen Veränderungen am Kraftfahrzeug
- Auswirkungen des Antiblockier-Systems auf die Beweislage in Verkehrshaftpflichtsachen
- Künftige Probleme der Strafrechtsprechung mit dem Antiblockier-System
- Die Konsequenzen der Einführung des Antiblockier-Systems auf die Unfallrekonstruktion
- Die Tätigkeit des Sachverständigen im Rahmen des Beweissicherungsverfahrens
- Neue Reparaturmethoden und ihre Auswirkungen auf die Schadenabwicklung
- Die Prüfung von Kraftfahrzeugen nach § 29 StVZO durch freie öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige
- Die zivilrechtliche Haftung des Kraftfahrzeugsachverständigen

- Bewertung von Gebrauchtwagen für die Unfallschadenregulierung
- Verletzungsschwere angegurteter und nicht angegurteter Fahrzeuginsassen – Auswertung von 100 Realunfällen
- Aktuelle Fragen des merkantilen Minderwertes
- Verzögerungen von Pkw auf nasser Straße mit und ohne Antiblockier-System

T. Unmittelbar vor dem Seminar findet am 13. und 14. März 1980 am gleichen Ort der siebte AFO/GUVU-Studienkreis zum Thema „Die Sicherung des älteren und des behinderten Menschen im Straßenverkehr“ statt.

Anmeldungen zum Seminar und Studienkursus werden schriftlich erbeten an die AFO, Gyrhofstr. 2, 5000 Köln 41. Anfragen können auch telefonisch unter (02 21) 41 77 22 oder 42 11 34 an die AFO gerichtet werden. Jede gewünschte Anzahl von Einladungen und Anmeldekarten stehen bei der AFO zur Verfügung.

Die Zimmerreservierung erfolgt durch das Verkehrsamt der Stadt Köln, Am Dom, 5000 Köln 1, Ruf (02 21) 221 33 30/33 48. Für die Teilnahme am Seminar werden folgende Unkostenbeiträge erhoben:

| | |
|--|----------|
| Mitglieder der AFO bzw. Mitglieder der GUVU | 135,- DM |
| Angestellte freiberuflich tätiger Sachverständiger | 135,- DM |
| Nichtmitglieder | 160,- DM |

Für die Teilnahme am Studienkursus werden folgende Unkostenbeiträge erhoben:

| | |
|-----------------|----------|
| Mitglieder | 95,- DM |
| Nichtmitglieder | 110,- DM |

Der Unkostenbeitrag wird mit der Anmeldung fällig. Es wird um Überweisung auf das AFO-Konto 8 451 576 bei der Dresdner Bank (BLZ 370 800 40) in Köln (Postscheckkonto der Dresdner Bank: Köln 2000-503) gebeten.

Die Teilnehmerkarten werden unmittelbar nach Eingang des Unkostenbeitrages unaufgefordert zusammen mit einem Stadtplanausschnitt zugesandt. Es wird gebeten, den Unkostenbeitrag möglichst bis zum 20. Februar 1980 (für das Seminar) und 1. März 1980 (für den Studienkursus) zu überweisen. Die Teilnehmerkarten können auch noch im Tagungsbüro erworben werden.

Donnerstags ist Gelegenheit zum Mittagessen in der Mensa der Universität zu Köln gegeben.

Angesichts der Bedeutung der zur Erörterung stehenden Themen empfehle ich, den in Betracht kommenden Bediensteten die Teilnahme an dem Seminar zu ermöglichen.

- MBl. NW. 1980 S. 182.

Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales

Aufstellung
über die vom Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen
seit dem 1. 12. 1979 registrierten Tarifvereinbarung nach dem Stand vom 31. 12. 1979

Mitt. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 16. 1. 1980 - LS - 7222

| Lfd. Nr. | Bezeichnung der Vereinbarung | In Kraft gesetzt: | Tar.- Reg.-Nr. |
|---|---|----------------------|-------------------|
| Gewerbegruppe II (Forstwirtschaft) | | | |
| 47404 | Rahmentarifvertrag für Forstangestellte in Privatforsten in Nordrhein-Westfalen in der Neufassung vom 10. 9. 1979 | 1. 1. 1979 | 5106/5 |
| 47405 | Gehaltstarifvertrag wie vor | 1. 3. 1979 | 5106/6 |
| Gewerbegruppe IV (Steine und Erden) | | | |
| 47406 | Tarifvertrag über Löhne, Gehälter und Vergütungen für alle Arbeitnehmer der Gruppe I der Hohlglaserzeugungsindustrie im Bundesgebiet außer Bremen, Hamburg, Hessen und Saarland vom 27. 10. 1979 | 1. 10. 1979 | 5190/21 |
| 47407 | Tarifvertrag über die Möglichkeit des Verzichts auf Spitzenbeträge der Vergütung für Auszubildende wie vor | 1. 10. 1979 | 5190/22 |
| Gewerbegruppe XI (Chemische Industrie) | | | |
| 47408 | Lohntarifvertrag für Arbeiter und Auszubildende der Deutschen Shell Aktiengesellschaft im Bundesgebiet vom 2. 10. 1979 | 1. 10. 1979 | 2916/34 |
| 47409 | Gehaltstarifvertrag für Angestellte und Auszubildende aller Betriebe der Deutschen Shell Aktiengesellschaft im Bundesgebiet vom 2. 10. 1979 | 1. 10. 1979 | 4507/13 |
| 47410 | Lohntarifvertrag für Arbeiter und Auszubildende in den Betrieben der Deutschen BP Aktiengesellschaft und der Oelwerke Julius Schindler GmbH im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 9. 10. 1979 | 1. 10. 1979 | 4521/33 |
| 47411 | Gehaltstarifvertrag für Angestellte und Auszubildende wie vor | 1. 10. 1979 | 4521/34 |
| 47412 | Lohntarifvertrag für Arbeiter der Firma Ornamin-Kunststoffwerk, Wilhelm Zschetzsche GmbH & Co., Minden, vom 3. 12. 1979 | 1. 1. 1980 | 4709/25 |
| 47413 | Tarifvertrag über vermögenswirksame Leistungen an Arbeiter und Auszubildende wie vor | 1. 1. 1981 | 4709/26 |
| 47414 | Nachtragsvereinbarung Nr. 1 vom 30. 11. 1979 zum Tarifvertrag über Löhne, Gehälter, Ausbildungsvergütungen, Urlaubsgeld und Schichtzulagen für alle Arbeitnehmer und Auszubildenden der Aral Aktiengesellschaft, Bochum, vom 11. 9. 1979 | 30. 11. 1979 | 5096/14 |
| 47415 | Vereinbarung (Protokollnotiz) vom 4. 10. 1979 zum Urlaubsabkommen für alle Arbeitnehmer in den Betrieben der ESSO AG im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 24. 11. 1978 | 1. 1. 1977 | 5291/8 |
| 47416 | Entgelttarifvertrag für alle Arbeitnehmer und Auszubildenden in den Betrieben der ESSO AG im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 4. 10. 1979 | 1. 10. 1979 | 5291/9 |
| 47417 | Manteltarifvertrag für alle Arbeitnehmer und Auszubildenden der Hauptverwaltung, Betriebe und Tochtergesellschaften der Deutschen Texaco Aktiengesellschaft im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 19. 10. 1979 (abgeschlossen mit der DAG) | 1. 1. 1980 | 5303/16 |
| 47418 | Gehaltstarifvertrag für Arbeitnehmer wie vor | 1. 10. 1979 | 5303/17 |
| 47419 | Tarifvertrag über die Vergütungen für Auszubildende wie vor | 1. 10. 1979 | 5303/18 |
| Gewerbegruppe XVII (Holzgewerbe) | | | |
| 47420 | Tarifvertrag für alle Arbeitnehmer und Auszubildenden der Firma Heinz Arnhold GmbH, Dortmund - Geltung der Tarifverträge für das Holz- und kunststoffverarbeitende Handwerk - vom 28. 9. 1979 | 1. 10. 1978 | 5290/87 |

| Lfd. Nr. | Bezeichnung der Vereinbarung | In Kraft gesetzt: | Tar.-Reg.-Nr. |
|--|--|-------------------|---------------|
| Gewerbegruppe XIX (Nahrungs- und Genußmittelindustrie) | | | |
| 47421 | Entgelttarifvertrag für alle Arbeitnehmer der Niederlassungen der Haake-Beck Brauerei AG im Bundesgebiet und in West-Berlin mit 2 Anlagen vom 27. 9. 1979 | 1. 10. 1979 | 4873/12 |
| 47422 | Gehaltstarifvertrag für Angestellte, Meister und Auszubildende der Mühlenindustrie in Nordrhein-Westfalen vom 11. 10. 1979 (abgeschlossen mit der DAG) | 1. 10. 1979 | 5035/27 |
| Gewerbegruppe XX (Bekleidungsindustrie) | | | |
| 47423 | Lohntarifvertrag für Arbeiter der Schuhindustrie im Bundesgebiet vom 13. 11. 1979 | 1. 11. 1979 | 5240/17 |
| 47424 | Vereinbarung über die Vergütungen für gewerblich Auszubildende wie vor | 1. 11. 1979 | 5240/18 |
| 47425 | Tarifvertrag über eine Jahressonderzahlung/13. Monatseinkommen für Arbeiter und Auszubildende wie vor | 1. 1. 1980 | 5240/19 |
| Gewerbegruppe XXI (Baugewerbe) | | | |
| 47426 | Tarifvertrag über vermögenswirksame Leistungen an alle Arbeitnehmer (außer Auszubildende) des Raumausstatterhandwerks und Sattlerhandwerks im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 25. 10. 1979 (ausgenommen Schleswig-Holstein) | 1. 1. 1980 | 5142/10 |
| 47427 | Tarifvertrag über die Gewährung einer Jahressondervergütung für alle Arbeitnehmer des Schilder- und Lichtreklameherstellerhandwerks im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 15. 11. 1979 | 1. 5. 1979 | 5158/4 |
| Gewerbegruppe XXV (Einzelhandel) | | | |
| 47428 | Gehaltstarifvertrag für Angestellte und Auszubildende des Brennstoffhandels in Nordrhein-Westfalen vom 20. 8. 1979 (abgeschlossen mit der DAG) | 1. 8. 1979 | 5105/25 |
| 47429 | Lohntarifvertrag für Arbeiter wie vor | 1. 8. 1979 | 5105/26 |
| Gewerbegruppe XXVI (Handelshilfsgewerbe) | | | |
| 47430 | Änderungstarifvertrag vom 27. 11. 1979 zum Rahmentarifvertrag für gewerbliche Arbeitnehmer der Wohnungswirtschaft im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 13. 12. 1977 | 1. 10. 1979 | 5038/5 |
| 47431 | Lohntarifvertrag für Arbeiter des Bewachungsgewerbes in Nordrhein-Westfalen mit Anhang vom 16. 11. 1979 | 1. 1. 1980 | 5296/8 |
| 47432 | Gehaltstarifvertrag für Angestellte und Auszubildende wie vor | 1. 1. 1980 | 5296/9 |
| 47433 | Tarifvertrag über die Arbeitsbedingungen für arbeitnehmerähnliche freie Journalisten an Tageszeitungen im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 24. 7. 1979 | 1. 9. 1979 | 5320/6 |
| Gewerbegruppe XXVII (Bank-, Börsen- und Versicherungswesen) | | | |
| 47434 | Tarifvereinbarung über ärztliche Augenuntersuchungen für an Daten-sichtgeräten beschäftigte Angestellte des privaten Versicherungsgewerbes im Bundesgebiet vom 16. 10. 1979 (abgeschlossen mit der Gew. HBV) | 2. 11. 1979 | 3405/171 |
| 47435 | Tarifvereinbarung wie vor, abgeschlossen mit dem DHV und VwA | 2. 11. 1979 | 3405/172 |
| 47436 | Siebenter Tarifvertrag vom 1. 6. 1979 zur Änderung und Ergänzung des Tarifvertrages über die Versorgung für alle Arbeitnehmer der Deutschen Bundesbank im Bundesgebiet (BBk-Versorgungs-Tarifvertrag) vom 1. 7. 1972 (abgeschlossen mit der Gew. ÖTV) | 1. 7. 1979 | 3820/144 |
| 47437 | Tarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit der DAG | 1. 7. 1979 | 3820/145 |
| 47438 | Änderungstarifvertrag Nr. 8 vom 24. 6. 1975 zum Tarifvertrag über Zulagen an Angestellte der Ortskrankenkassen und ihrer Verbände im Bundesgebiet außer Bayern nach besoldungsrechtlichen Vorschriften vom 22. 12. 1970 (abgeschlossen mit der Gew. ÖTV) | 1. 12. 1975 | 3906/240 |

| Lfd. Nr. | Bezeichnung der Vereinbarung | In Kraft gesetzt: | Tar.-Reg.-Nr. |
|---|---|--|---------------|
| 47439 | Änderungstarifvertrag Nr. 11 vom 30. 3. 1979 wie vor | 1. 7. 1979 | 3906/241 |
| 47440 | Änderungstarifvertrag Nr. 2 vom 1. 9. 1979 zum Tarifvertrag über ein Urlaubsgeld für Angestellte der gewerblichen Berufsgenossenschaften im Bundesgebiet vom 16. 3. 1977 (abgeschlossen mit der Gew. ÖTV) | 1. 1. 1979 | 3932/159 |
| 47441 | Tarifvertrag für alle Arbeitnehmer der Landesversicherungsanstalten im Bundesgebiet außer Württemberg und Saarland – Übernahme des Zwölften Änderungstarifvertrages zu dem Versorgungstarifvertrag für Bund, Länder und Gemeinden – vom 3. 9. 1979 (abgeschlossen mit der Gew. ÖTV) | 1. 7. 1979 | 3965/154 |
| 47442 | Änderungstarifvertrag Nr. 2 vom 1. 9. 1979 zum Tarifvertrag über ein Urlaubsgeld für Arbeiter der gewerblichen Berufsgenossenschaften im Bundesgebiet vom 16. 3. 1979 | 1. 1. 1979 | 4364/91 |
| 47443 | Zwölfter Änderungstarifvertrag vom 1. 6. 1979 zum Versorgungstarifvertrag für alle Arbeitnehmer der Ortskrankenkassen und ihrer Verbände im Bundesgebiet (Versorgungs-TV/OKK) vom 1. 2. 1967 (abgeschlossen mit der Gew. ÖTV) | 1. 1. 1977/ 1. 1. 1979/ 1. 4. 1979 | 4554/26 |
| 47444 | Änderungstarifvertrag Nr. 2 vom 1. 9. 1979 zum Tarifvertrag über ein Urlaubsgeld für Auszubildende der gewerblichen Berufsgenossenschaften im Bundesgebiet vom 16. 3. 1977 (abgeschlossen mit der Gew. ÖTV) | 1. 1. 1979 | 5219/27 |
| 47445 | Tarifvertrag über die Vergütungen für Auszubildende der Innungskrankenkassen im Bundesgebiet im Ausbildungsberuf Sozialversicherungsfachangestellter vom 1. 8. 1979 (abgeschlossen mit der Gew. ÖTV) | 1. 8. 1979 | 5236/24 |
| Gewerbegruppe XXVIII (Verkehrsgewerbe) | | | |
| 47446 | Tarifvertrag Nr. 2/79 vom 1. 11. 1979 zur Änderung und Ergänzung des Lohntarifvertrages und der Arbeitsordnung für Arbeiter der Deutschen Bundesbahn vom 12. 9. 1960 bzw. 16. 2. 1961 | 1. 1. 1980 | 3752/132 |
| 47447 | Tarifvertrag Nr. 3/79 für Kurzzeitbeschäftigte vom 28. 11. 1979 wie vor | 1. 12. 1979 | 3752/133 |
| 47448 | Tarifvertrag über die Auswahl bei Förderungen und Rückgruppierungen für Bordpersonal der Hapag Lloyd Fluggesellschaft im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 28. 11. 1979 (abgeschlossen mit der Gew. ÖTV) | 28. 11. 1979 | 5212/12 |
| 47449 | Tarifvereinbarung Nr. 906 vom 20. 11. 1979 zur Änderung und Wiederinkraftsetzung des Tarifvertrages für alle Arbeitnehmer der Personenseil-schwebebahnen im Bundesgebiet vom 20. 10. 1976 (abgeschlossen mit der Gew. ÖTV) | 1. 12. 1979 | 5294/26 |
| 47450 | Tarifvereinbarung Nr. 907 wie vor, abgeschlossen mit der Gewerkschaft der Eisenbahner Deutschlands | 1. 12. 1979 | 5294/27 |
| 47451 | Manteltarifvertrag Nr. 2 für alle Arbeitnehmer der ALITALIA, Linee Aeree Italiane im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 20. 7. 1979 | 1. 1. 1979 | 5314/4 |
| 47452 | Bundes-Manteltarifvertrag für Kraftfahrer und Beifahrer im Güter- und Möbelfernverkehr im Bundesgebiet und in West-Berlin – BMT Fernverkehr – vom 25. 9. 1979 | 1. 10. 1979 | 5414 |
| Gewerbegruppe XXIX (Hotel- und Gaststättengewerbe) | | | |
| 47453 | Zusatzabkommen vom 3. 9. 1979 zum Lohnabkommen für gewerbliches Fahrpersonal der DSG Deutsche Schlafwagen- und Speisewagen-Gesellschaft mbH im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 12. 4. 1979 | 1. 8. 1979 | 4703/77 |
| 47454 | Lohntarifvertrag für Arbeiter in den Heimen der Gesellschaft für Jugendheime mbH im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 6. 12. 1979 | 1. 1. 1980 | 5374/4 |
| 47455 | Gehaltstarifvertrag für Angestellte wie vor | 1. 1. 1980 | 5374/5 |
| Gewerbegruppe XXX (Öffentlicher Dienst und private Dienstleistungen) | | | |
| 47456 | Fünfunddreißigster Tarifvertrag vom 2. 10. 1979 zur Änderung und Ergänzung des Manteltarifvertrages für Angestellte der Bundesanstalt für Arbeit im Bundesgebiet (MTA) vom 21. 4. 1961 (abgeschlossen mit der Gew. ÖTV) | 1. 7. 1978/ 1. 1. 1980 | 3796/148 |

| Lfd. Nr. | Bezeichnung der Vereinbarung | In Kraft gesetzt: | Tar.-Reg.-Nr. |
|----------|---|--|---------------|
| 47457 | Tarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit der DAG | 1. 7. 1978/ 1. 1. 1980 | 3796/149 |
| 47458 | Änderungstarifvertrag Nr. 4 vom 2. 10. 1979 zum Tarifvertrag über Zulagen nach besoldungsrechtlichen Vorschriften an Angestellte der Bundesanstalt für Arbeit im Bundesgebiet vom 27. 4. 1971 (abgeschlossen mit der DAG) | 1. 7. 1978 | 3796/150 |
| 47459 | Tarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit der Gew. ÖTV | 1. 7. 1978 | 3796/151 |
| 47460 | Elfter Tarifvertrag vom 2. 10. 1979 zur Änderung des Tarifvertrages über die Versorgung für alle Arbeitnehmer der Bundesanstalt für Arbeit im Bundesgebiet (Versorgungs-TV-I) vom 29. 12. 1966 (abgeschlossen mit der Gew. ÖTV) | 1. 1. 1977/ 1. 1. 1979/ 1. 4. 1979 | 3796/152 |
| 47461 | Tarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit der DAG | 1. 1. 1977/ 1. 1. 1979/ 1. 4. 1979 | 3796/153 |
| 47462 | Änderungstarifvertrag vom 1. 1. 1979 zum Tarifvertrag für auf Produktionsdauer Beschäftigte des Westdeutschen Rundfunks, Köln, vom 1. 12. 1976 (abgeschlossen mit der DAG) | 1. 1. 1979 | 4229/59 |
| 47463 | Änderungstarifvertrag zum Tarifvertrag für arbeitnehmerähnliche Personen wie vor | 1. 1. 1979 | 4229/60 |
| 47464 | Durchführungstarifvertrag Nr. 2 vom 1. 1. 1979 (Zahlungen bei Schwangerschaft) zum Tarifvertrag für arbeitnehmerähnliche Personen beim Westdeutschen Rundfunk, Köln, vom 1. 12. 1976 (abgeschlossen mit der DAG) | 1. 1. 1979 | 4229/61 |
| 47465 | Durchführungstarifvertrag Nr. 3 (Altersunterstützungen) wie vor | 1. 1. 1979 | 4229/62 |
| 47466 | Lohnabkommen für gewerbliche Arbeitnehmer in den DGB-Bundeschulen im Bundesgebiet und im Hause der Gewerkschaftsjugend vom 19. 10. 1979 | 1. 10. 1979 | 4833/11 |
| 47467 | Monatslohntarifvertrag für Arbeiter der Kölner Sportstätten GmbH, Köln, vom 17. 10. 1979 | 1. 1. 1979 | 5211/11 |
| 47468 | Vereinbarung über eine Gehaltstabelle für Angestellte wie vor | 1. 1. 1979 | 5211/12 |
| 47469 | Manteltarifvertrag für alle Beschäftigten des SPD-Bezirks Niederrhein, Düsseldorf, vom 1. 7. 1979 | 1. 7. 1979 | 5277/2 |

Für folgende Gewerbegruppen wurden in der Berichtszeit Tarifverträge zur Registrierung nicht vorgelegt:
I, III, V-X, XII, XIII, XIV, XV, XVI, XVIII, XXII, XXIII, XXIV, XXXI und XXXII.

- MBL NW. 1980 S. 184.

Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales

Berichtigung

zur Bek. v. 21. 12. 1979 (MBL NW. 1980 S. 92)

Immissionsschutz Fortbildungsprogramm 1980

Unter **Sonderkurse: Technologie und Emissionsminderung** muß es nach a) „technologie- und komponentenbezogen“ richtig heißen:

b) technologie- und branchenbezogen

Emissionsminderung in Gießereibetrieben ...

- MBL NW. 1980 S. 187.

Justizminister

Stellenausschreibung für das Obergerverwaltungsgericht Nordrhein-Westfalen und Verwaltungsgericht Münster

Es wird Bewerbungen entgegengesehen um

1 Stelle eines Richters am Obergerverwaltungsgericht bei dem Obergerverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen,

1 Stelle eines Richters am Verwaltungsgericht bei dem Verwaltungsgericht Münster.

Bewerbungen sind innerhalb einer Frist von 2 Wochen auf dem Dienstwege einzureichen.

- MBL NW. 1980 S. 187.

Stellenausschreibung für das Finanzgericht Köln

Es wird Bewerbungen entgegengesehen um
die Stelle des Präsidenten des Finanzgerichts Köln,
die Stelle des Vizepräsidenten des Finanzgerichts Köln.

Bewerbungen sind innerhalb einer Frist von 2 Wochen
bei dem Justizminister des Landes Nordrhein-Westfalen
in Düsseldorf, Martin-Luther-Platz 40, einzureichen.

- MBl. NW. 1980 S. 188.

Hinweise

Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 5 v. 25. 1. 1980

(Einzelpreis dieser Nummer 1,30 DM zuzügl. Portokosten)

| Glied- Nr. | Datum | | Seite |
|---------------|-------------|--|-------|
| 820 | 3. 12. 1979 | Prüfungsordnung für Abschlußprüfungen im Ausbildungsberuf Sozialversicherungsfachangestellter (PO-A) | 54 |

- MBl. NW. 1980 S. 188.

Nr. 6 v. 28. 1. 1980

(Einzelpreis dieser Nummer 2,80 DM zuzügl. Portokosten)

| Glied- Nr. | Datum | | Seite |
|---------------|--------------|--|-------|
| 2022 | 20. 12. 1979 | Hauptsatzung des Landschaftsverbandes Rheinland | 60 |
| 2022 | 20. 12. 1979 | Satzung des Landschaftsverbandes Rheinland über die Entschädigung der Mitglieder der Landschaftsversammlung und der sachkundigen Bürger in den Ausschüssen sowie über Zuschüsse an die Fraktionen (Entschädigungssatzung) | 61 |
| 2022 | 20. 12. 1979 | Betriebsatzung für die Krankenhauszentralwäschereien des Landschaftsverbandes Rheinland | 62 |
| 2022 | 20. 12. 1979 | Änderungen der Betriebsatzungen für die Rheinischen Landeskliniken | 65 |
| 2022 | 20. 12. 1979 | Änderung der Betriebsatzung für die Rheinische Landesklinik Bonn | 65 |
| 7831 | 20. 12. 1979 | Beitragssatzung der Tierseuchenkasse des Landschaftsverbandes Rheinland für das Jahr 1980 | 65 |
| 822 | 4. 12. 1979 | Satzung der Feuerwehr-Unfallkasse Rheinland | 68 |
| 822 | 4. 12. 1979 | Satzung der Feuerwehr-Unfallkasse Rheinland über die Gewährung von Mehrleistungen - Anhang zu § 15 der Kassensatzung - | 71 |
| | 20. 12. 1979 | Satzung des Landschaftsverbandes Rheinland über die Ausstattung der örtlichen Fürsorgestellen mit Mitteln der Ausgleichsabgabe zur Durchführung der ihnen nach § 28 Abs. 1 Nr. 3 des Schwerbehindertengesetzes in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Ziffer 4 und 5 der Verordnung zur Übertragung von Aufgaben und Befugnissen nach dem Schwerbehindertengesetz vom 16. Juni 1975 übertragenen Aufgaben für das Jahr 1980 (Ausgleichsabgabesatzung 1980) | 66 |

- MBl. NW. 1980 S. 188.

Einzelpreis dieser Nummer DM 4,90

Bestellungen, Anträgen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Am Wehrhahn 100, Tel. (0211) 360301 (8.00-12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 59,- DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 118,- DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

Die genannten Preise enthalten 6,5% Mehrwertsteuer

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 688 8293/294, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. Versandkosten (je nach Gewicht des Blattes), mindestens jedoch DM 0,80 auf das Postscheckkonto Köln 8516-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Elisabethstraße 5, 4000 Düsseldorf 1

Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf, Am Wehrhahn 100

Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, 4000 Düsseldorf

ISSN 0341-194 X